



## Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

## Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

**Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten:** Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

**Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.**

**Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter [www.oberallgaeu.org/stellenangebote](http://www.oberallgaeu.org/stellenangebote) oder Tel. (08321) 612-211**



MONTAG BIS FREITAG von 7.30 bis 18 Uhr!

### Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am 28. und 29. Juli 2018 ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienst, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

### Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den 28. und 29. Juli 2018 unter Telefon **08321/87692**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

### Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

**Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:**  
am 28. Juli 2018: Alpenland-Apotheke, Sonthofen, Freibadstraße 12, Telefon 08321/66610  
am 29. Juli 2018: Adler-Apotheke, Sonthofen, Promenadestraße 5a, Telefon 08321/22899

**Oberstdorf, Fischen:**  
am 28. Juli 2018: Engel-Apotheke, Oberstdorf, Nebelhornstraße 1, Telefon 08322/2121 (17.00 bis 19.00 Uhr)  
am 29. Juli 2018: Hubertus-Apotheke, Oberstdorf, Weststraße 11, Telefon 08322/4644 (10.00 bis 12.00 und 17.00 bis 19.00 Uhr)

**Oberstaufen:**  
am 28. Juli 2018: Hummel'sche Apotheke, Weiler-Simmerberg, Hauptstraße 4, Telefon 08387/1043  
am 29. Juli 2018: Berg-Apotheke, Lindenberg, Bahnhofstraße 2a, Telefon 08381/3404

**Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:**  
am 28. Juli 2018: Martinus-Apotheke, Waltenhofen, Rathausstraße 2, Telefon 08303/424 (18.00 bis 20.00 Uhr)  
am 29. Juli 2018: Christophorus-Apotheke, Durach, Bürgermeister-Batzer-Straße 1, Telefon 0831/564657 (18.00 bis 20.00 Uhr)

**Diensthabende Apotheken in Kempten:**  
am 28. Juli 2018: Burg-Apotheke, Kronenstraße 12, Telefon 0831/27356  
am 29. Juli 2018: Bären-Apotheke, Aybühlweg 36, Telefon 0831/85257

**Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!**

### Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

Vollzug der Wassergesetze;

### Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Markt Weitnau beantragte beim Landratsamt Oberallgäu mit Antrag vom 12.07.2018 die Genehmigung zum Ersatzneubau einer Brücke über die Untere Argen in Sibratshofen auf den Flurstücken 571, 732, 808/2 der Gemarkung Weitnau, Gemeinde Weitnau.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. Art. 68 BayWG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez.: Justin Martin 31 – 198

### Bevölkerungsstand am 30.06.2017

Gemeinde	Landkreis Oberallgäu	Schwaben Einwohner insgesamt
09780112	Altusried, M	10 054
09780123	Bad Hindelang, M	5 048
09780113	Balderschwang	341
09780114	Betzigau	2 902
09780115	Blaichach	5 791
09780116	Bolsterlang	1 050
09780117	Buchenberg, M	4 085
09780118	Burgberg i.Allgäu	3 246
09780119	Dietmannsried, M	8 024
09780120	Durach	7 176
09780121	Fischen i.Allgäu	3 170
09780122	Haldenwang	3 822
09780124	Immenstadt i.Allgäu, St	14 219
09780125	Lauben	3 487
09780127	Missen-Wilhams	1 443
09780131	Obermaiselstein	984
09780132	Oberstaufen, M	7 68
09780133	Obersdorf, M	9 715
09780134	Oferschwang	2 059
09780128	Oy-Mittelberg	4 594
09780137	Rettenberg	4 477
09780139	Sonthofen, St	21 534
09780140	Sulzberg, M	4 805
09780143	Waltenhofen	9 082
09780144	Weitnau, M	5 225
09780145	Wertach, M	2 438
09780146	Wiggensbach, M	5 041
09780147	Wildpoldsried	2 573
	zusammen	154 069

32 – 199

### KrWG; UVPG;

Antrag der Firma Lässer GmbH, Herzmanns 11, 87448 Waltenhofen auf wesentliche Änderung der abfallrechtlichen Plangenehmigung zur Wiederverfüllung der Kiesgrube mit nicht verunreinigtem Aushubmaterial auf den Grundstücken Fl.Nr. 922/2, 922/5 (TF), 928/2 (TF), 922/4 (TF) und 929 (TF), Gmkg. Martinszell, Gemeinde Waltenhofen

### Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Lässer GmbH, Herzmanns 11, 87448 Waltenhofen beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die wesentliche Änderung der abfallrechtlichen Plangenehmigung zur Wiederverfüllung der Kiesgrube auf den Grundstücken Fl.Nr. 922/2, 922/5 (TF), 928/2 (TF), 922/4 (TF) und 929 (TF), Gmkg. Martinszell, Gemeinde Waltenhofen mit nicht verunreinigtem Aushubmaterial. Das Landratsamt Oberallgäu führt für dieses Vorhaben ein Plangenehmigungsverfahren gem. § 35 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG – durch. Gemäß §§ 5 und 7, 9 i.V.m. Anlage 1 Nr. 12.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Gewässerbeeinträchtigungen sind mit der beantragten Ablagerung von unbelastetem Bodenaushubmaterial nicht zu besorgen. Auch die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind gering, da mit Fortschritt der Auffüllung die Fläche rekultiviert wird und die Flächen nach vollständiger Rekultivierung wieder intensiv bewirtschaftet werden können.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez.: Evelyn Stadler, Az.: SG 22-176/4.1-82 Sta 22 – 201

### KrWG; UVPG;

Antrag der Firma Lässer GmbH, Herzmanns 11, 87448 Waltenhofen; auf abfallrechtliche Plangenehmigung zur Wiederverfüllung der Kiesgrube mit nicht verunreinigtem Aushubmaterial auf dem Grundstück Fl.Nr. 922/3, Gmkg. Martinszell, Gemeinde Waltenhofen

### Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Lässer GmbH, Herzmanns 11, 87448 Waltenhofen; beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die abfallrechtliche Plangenehmigung zur Wiederverfüllung der Kiesgrube auf dem Grundstück Fl.Nr. 922/3, Gmkg. Martinszell, Gemeinde Waltenhofen. Das Landratsamt Oberallgäu führt für dieses Vorhaben ein Plangenehmigungsverfahren gem. § 35 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG – durch.

Gemäß §§ 5 und 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 12.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Gewässerbeeinträchtigungen sind mit der beantragten Ablagerung von unbelastetem Bodenaushubmaterial nicht zu besorgen. Auch die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind gering, da mit Fortschritt der Auffüllung die Fläche rekultiviert wird und die Flächen nach vollständiger Rekultivierung wieder intensiv bewirtschaftet werden können.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez.: Evelyn Stadler, Az.: SG 22-176/4.1-123-Sta 22 – 202

### Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

#### Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 17.07.2018 (Bpl.Nr. 0571/18), Frau Claudia Haikonen, Zellwegerstraße 2, 87544 Blaichach, die Errichtung einer Dachgaube, 87527 Sonthofen, Albert-Schweitzer-Straße 11a (Fl.Nr. 1479/33), Gemarkung Sonthofen, bauaufsichtlich genehmigt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

gez.: Nicole Padra

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen, eingesehen werden.

Nicole Padra 21 – 203

#### Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 20. Juli 2018, Az.: SG23/SF/Be/OA-LD93 Landkreis Bürgerservice, Frau Beyer Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05 Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350, E-Mail: buergerservice@ra-oa.bayern.de

Zulassungsbeschluss; Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Vasile Luca, geb.: 03.11.1988 in Brasov Zuletzt wohnhaft in: 87534 Oberstaufen, Kirchplatz 3 1 Fahrgestellnummer: WVWZZ3CZ8E039133, anml. Kennz.: OA-LD93

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 20. Juli 2018, Az. SG23/SF/Be/OA-LD93, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos, ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 09.07.2018, Az. SG23/SF/Be/OA-LD93, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG). Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Beyer, Verwaltungsangestellte/r 23 – 204

### KrWG;UVPG;

Antrag der Firma Andreas Müller GmbH Co. KG auf Errichtung und Betrieb einer Deponie für unbelasteten Erdaushub auf den Grundstücken Fl.Nr. 83 (TF), 83/1 (TF) und 100/2 (TF), Gemarkung Missen, Gemeinde Missen-Wilhams

### Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Andreas Müller GmbH & Co. KG, Lußwiesen 2, 87547 Missen-Wilhams beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die Errichtung und den Betrieb einer Deponie für unbelasteten Erdaushub auf den Grundstücken Fl.Nr. 83 (TF), 83/1 (TF) und 100/2 (TF), Gemarkung Missen, Gemeinde Missen-Wilhams. Das Landratsamt Oberallgäu führt für dieses Vorhaben ein Plangenehmigungsverfahren gem. § 35 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG – durch.

Gemäß §§ 5 und 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 12.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Gewässerbeeinträchtigungen sind mit der beantragten Ablagerung von unbelastetem Bodenaushubmaterial nicht zu besorgen. Auch die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind gering, da mit Fortschritt der Auffüllung die Fläche rekultiviert wird und die Flächen nach vollständiger Rekultivierung wieder intensiv bewirtschaftet werden können.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez.: Evelyn Stadler, Az.: SG 22-176/4.1-120-Sta 22 – 205

### KrWG;UVPG;

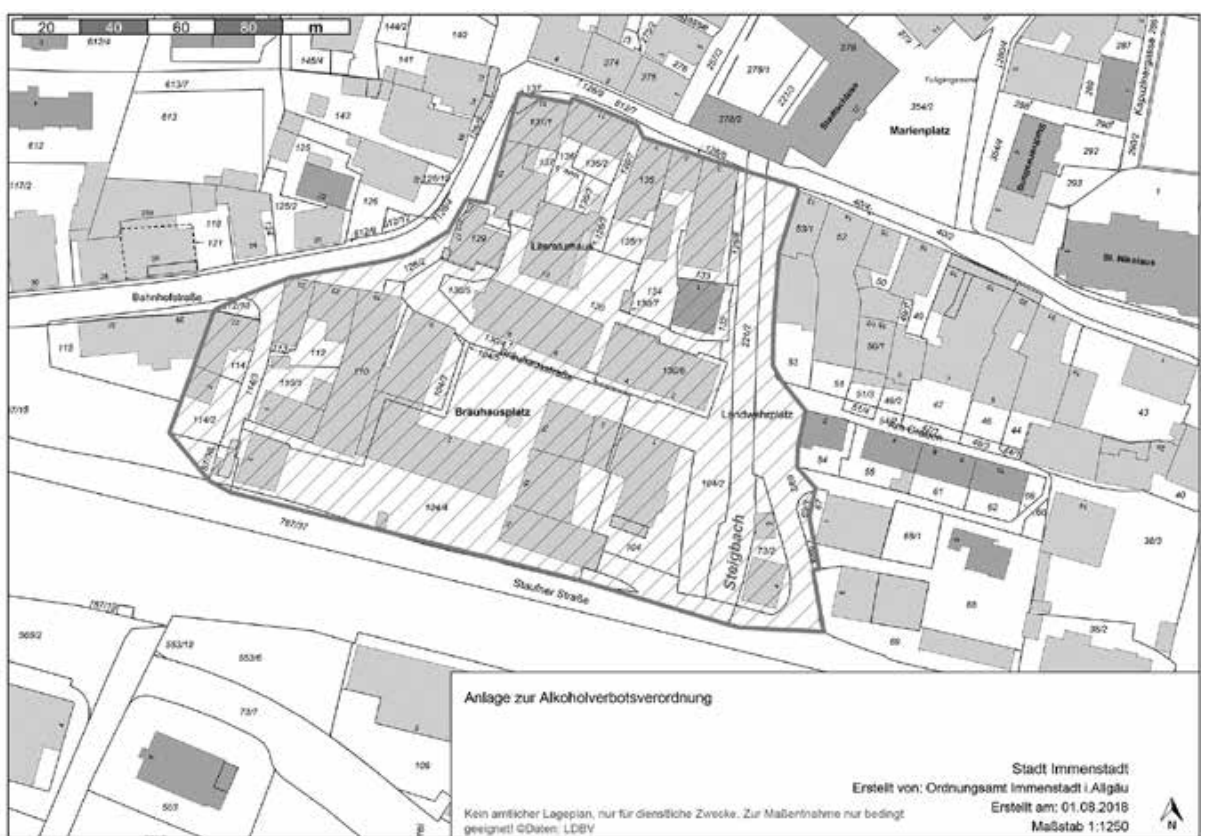
Antrag der Firma Wilhelm Geiger GmbH Co. KG auf Errichtung und Betrieb einer Deponie für unbelasteten Erdaushub auf den Grundstücken Fl.Nr. 224 (TF) und 225 (TF), Gemarkung Vorderburg, Gemeinde Rettenberg

### Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Wilhelm Geiger GmbH Co.KG, Wilhelm-Geiger-Str. 1, 87561 Oberstdorf, beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die Errichtung und den Betrieb einer Deponie für unbelasteten Erdaushub auf den Grundstücken Fl.Nr. 224 (TF) und 225 (TF), Gemarkung Vorderburg, Gemeinde Rettenberg. Das Landratsamt Oberallgäu führt für dieses Vorhaben ein Plangenehmigungsverfahren gem. § 35 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG – durch.

Gemäß §§ 5 und 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 12.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.



### Verordnung der Stadt Immenstadt i. Allgäu über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich des Bräuhausplatzes, des Platzes am Literaturhaus und des Landwehrplatzes (Alkoholverbotsverordnung)

vom 01. August 2018  
Stadtratsbeschluss: 18.07.2018  
Bekanntmachung: 24.07.2018 (Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu)

Die Stadt Immenstadt i. Allgäu erlässt aufgrund von Art. 30 des Gesetzes über das Landesstraßen- und Verordnungsrecht (LSiVG) auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011–2–I, Stand 25.05.2018), folgende Verordnung:

#### § 1 Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt das Verbot des Verzehrs und des Mitführens von alkoholischen Getränken für nachfolgend näher bezeichnete öffentliche Flächen außerhalb

- von Gebäuden,
  - sowie genehmigten Freischankflächen.
- Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist wie folgt begrenzt:
- Bräuhausplatz mit Umgriff bis Bahnhofstraße, Gottesackerstraße und Stauffer Straße inklusive die nicht im Gebäude liegenden Flächen der Tiefgarage
  - Platz am Literaturhaus mit Umgriff bis Bahnhofstraße inkl. Bräuhausstraße
  - Landwehrplatz von Einmündung Bahnhofstraße bis Stauffer Straße inklusive Gottesackerstraße bis Unterführung Stauffer Straße

Umfasst werden die in dem genannten Bereich liegenden

- dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
- die im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Flächen, die öffentlich zugänglich sind und
- die im Privatigentum stehenden Flächen, die für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind.

sichtigen wären. Gewässerbeeinträchtigungen sind mit der beantragten Ablagerung von unbelastetem Bodenaushubmaterial nicht zu besorgen. Auch die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind gering, da mit Fortschritt der Auffüllung die Fläche rekultiviert wird und die Flächen nach vollständiger Rekultivierung wieder intensiv bewirtschaftet werden können.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez.: Evelyn Stadler, Az.: SG 22-176/4.1-122-Sta 22 – 206

### Hebesätze der Gemeinden im Jahr 2018

Das Landratsamt Oberallgäu gibt nachstehend die Realsteuerhebesätze der kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises für das Haushaltsjahr 2018 bekannt:

Gemeinde	Grundsteuer A v. H.	Grundsteuer B v. H.	Gewerbesteuer v. H.
Altusried	320	375	330
Balderschwang	400	400	400
Betzigau	320	350	330
Blaichach	330	410	370
Bolsterlang	330	350	380
Buchenberg	410	410	380
Burgberg i.Allgäu	350	430	380
Dietmannsried	350	370	330
Durach	400	400	365
Fischen i.Allgäu	300	360	380
Haldenwang	350	350	350
Bad Hindelang	300	430	360
Immenstadt i.Allgäu	380	535	380
Lauben	380	380	380
Missen-Wilhams	375	375	375
Oy-Mittelberg	380	380	360
Obermaiselstein	330	380	380
Oberstaufen	320	420	360
Oberstdorf	300	450	390
Oferschwang	330	350	330
Rettenberg	420	400	380
Sonthofen	400	440	380
Sulzberg	300	300	320
Waltenhofen	385	385	350
Weitnau	410	420	360
Wertach	400	410	380
Wiggensbach	380	380	310
Wildpoldsried	300	300	300

(Nachrichtlich: Der Landkreis Oberallgäu erhebt für die gemeindefreien Gebiete die Grundsteuer A mit einem Hebesatz von 400 %). 32 – 207

Der Räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist in dem beige-farbenen Plan gekennzeichnet und näher bestimmt. Der Plan ist als Anlage Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die in § 2 dieser Verordnung geregelten Verbote gelten täglich durchgehend.

#### § 2 Alkoholverbot

Im Geltungsbereich der Verordnung ist es verboten,

- alkoholische Getränke zu verzehren oder
- alkoholische Getränke mit sich zu führen, wenn diese den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

#### § 3 Ausnahmen

Aufgrund besonderer Anlässe kann die Stadt Immenstadt i. Allgäu in Einzelfällen ganz oder teilweise Ausnahmen vom Verbot des § 2 dieser Verordnung zulassen.

#### § 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer der Vorschrift des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 30 Abs. 2 LSiVG in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung mit Geldbuße bis zu 1.000,- € belegt werden.

(2) Andere Bußgeld- oder Strafvorschriften bleiben unberührt.

#### § 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 01.08.2018 in Kraft.  
(2) Die Geltungsdauer dieser Verordnung beträgt vier Jahre.

Immenstadt i. Allgäu, 18.07.2018  
gez.: Armin Schupp, 1. Bürgermeister 11 – 200

Sonthofen, den 24. Juli 2018  
gez.: Anton Klotz, Landrat